

Gemeinnützigkeitssatzung

des Karnevalsklub Großberkmannsdorf e.V. 1967

(gemäß vorgegebener Mustersatzung)

§ 1 Vereinszweck

Der Karnevalsklub Großberkmannsdorf e.V. 1967 mit Sitz in Großberkmannsdorf, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Vorbereitung und Durchführung von Karnevals-, Fastnachts- und Faschingsveranstaltungen für alle Bevölkerungsschichten im Vereinsgebiet. Diese dienen der Erhaltung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums sowie der Bewahrung traditioneller Werte und Bräuche.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Pflege des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditions- und ortsgebundener Grundlage
- Beratung und Unterstützung anderer Vereine im Vereinsgebiet
- Zusammenarbeit mit kommunalen Einrichtungen, Handwerksbetrieben, Gewerbetreibenden und weiteren Partnern
- Förderung des Schrifttums über das karnevalistische Brauchtum in Verbindung mit der Ortschronik und den Medien
- Kontaktpflege zu regionalen und überregionalen karnevalistischen und fastnachtlichen Organisationen
- Erhaltung und Förderung eines traditionsbewussten Brauchtums sowie die Vermeidung einer kommerziellen Überprägung
- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein
- Förderung und Durchführung von Tanz-, Musik- und ähnlichen kulturellen Darbietungen sowie von Brauchtumsveranstaltungen und Narrentreffen im Rahmen des Vereinszwecks

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen durch den Karnevalsklub Großberkmannsdorf e.V. 1967